



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Verordnung über die Verwendung des Kredits «Migrationskirchen und Integration»

vom 14. Oktober 2010 (Stand am 11. Dezember 2014)

Präambel

An der Wintersynode 2009 haben die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn ihre Beziehung zu den Migrationskirchen geklärt und definiert. Insbesondere die Zusammenarbeit mit den sogenannten «Neuen Migrationskirchen», soll zukünftig verstärkt werden. Der von der Synode beschlossene Kredit «Migrationskirchen und Integration» ist dafür ein wichtiges Instrument.

Art. 1 Zweck

Der Kredit „Migrationskirchen und Integration“ dient der Finanzierung von Projekten, Weiterbildungen und Integrationsarbeit im Gebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn zum Themenkreis «Migrationskirchen und Integration».

Art. 2 Kreditsumme und Laufzeit

Die Synode legt die Höhe des Kredits «Migrationskirchen und Integration» (Kontonummer 560.331.03) und dessen Laufzeit fest.

Art. 3 Beitragsempfängerinnen und -empfänger

¹ Die Beiträge unterstützen Projekte und Initiativen von Migrationskirchen und Reformierten Kirchgemeinden im Gebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, die sich im Bereich Migrationskirchen und Integration engagieren. Sie unterstützen und fördern die Integrationsarbeit der Migrationskirchen.

² Die Unterstützungsleistungen werden zu mindestens zwei Dritteln an Migrationskirchen ausbezahlt.

³ Projekte aus dem französischsprachigen Teil des Kirchengebietes sind angemessen zu berücksichtigen.

Art. 4 Zielsetzungen

Es können mit den Beiträgen Aufgaben mit folgenden Inhalten unterstützt werden:

- a) von Migrationskirchen initiierte Integrationsprojekte und -initiativen,
- b) Projekte und Initiativen, die Begegnungen und Beziehungen zwischen reformierten Kirchgemeinden und Migrationskirchen ermöglichen und/oder fördern,
- c) Weiterbildungen von Leitungspersonen von Migrationskirchen,
- d) Unterstützung allgemeiner Integrationsarbeit, die Migrationskirchen leisten. Unter allgemeiner Integrationsarbeit sind Aktivitäten im Sinn des Abschnitts 2.2. im vom Synodalrat am 27.8. 2009 verabschiedeten Konzept «Neue Migrationskirchen»¹ zu verstehen.

Art. 5 Beitragshöhe

¹ Antragstellende Migrationskirchen oder Kirchgemeinden werden pro Jahr mit maximal Fr. 5000 unterstützt. Davon werden pro Jahr maximal Fr. 2000 für allgemeine Integrationsarbeit gesprochen.

- a) Beiträge an das gleiche Projekt werden in der Regel maximal zweimal gesprochen.
- b) Beiträge an die allgemeine Integrationsarbeit einer Migrationskirche können mehrmals gesprochen werden.

² Zusätzlich zum maximalen Unterstützungsbeitrag von Fr. 5000 pro Jahr und Migrationskirche oder Kirchgemeinde können Gesuche für Beiträge an Weiterbildungen von Leitungspersonen von Migrationskirchen gestellt werden. Pro Weiterbildung und Person werden pro Jahr maximal Fr. 2000 gesprochen.

Beiträge an Weiterbildungen von Leitungspersonen können mehrmals gesprochen werden.

³ Bei der Gewährung sämtlicher Beiträge wird darauf geachtet, dass eine breite Palette von Migrationskirchen, Kirchgemeinden und Einzelpersonen Berücksichtigung findet.

Art. 6 Kommunikation

Der Bereich OeME-Migration macht Migrationskirchen und Kirchgemeinden regelmässig auf die Möglichkeit aufmerksam, dass Gesuche an den Kredit «Migrationskirchen und Integration» eingereicht werden können.

¹ Das Konzept „Neue Migrationskirchen“ des Synodalrats ist einsehbar unter www.refbejuso.ch/standpunkte/migrationskirchen.htm.

Der Bereich OeME-Migration informiert im Rahmen des Kommunikationskonzepts durch Gemeinschaftsversand, Newsletter, Bereichspublikationen, weitere Informationsmittel, Anlässe und Direktbegegnungen.

Art. 7 Verfahren

¹ Gesuche können jeweils auf 31. März, 30. Juni, 30. September und 30. November eingereicht werden. Über die Gesuche entscheidet die Bereichsleitung OeME-Migration.

² Gesuche betreffend Projekte müssen Auskunft geben über:

- Ziele des Projekts,
- vorgesehene Tätigkeiten,
- Budget und Eigenleistungen,
- Trägerschaft und deren Finanzlage,
- (falls vorhanden) mitfinanzierende Organisationen.

³ Gesuche betreffend Weiterbildungen müssen Auskunft geben über:

- Ziele der Weiterbildung,
- Art, Dauer und Ort der Weiterbildung,
- Trägerschaft der Weiterbildung,
- Kosten der Weiterbildung und Eigenleistungen des Gesuchstellenden,
- (falls vorhanden) mitfinanzierende Organisationen und Personen.

⁴ Gesuche betreffend allgemeiner Integrationsarbeit müssen Auskunft geben über

- Trägerschaft und deren Finanzlage,
- Ziele der Arbeit,
- Tätigkeiten,
- (falls vorhanden) mitfinanzierende Organisationen.

Der Bereich OeME-Migration entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen und bei Bedarf nach einer Besichtigung vor Ort über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gutheissung des Gesuchs.

⁵ Der Bereich OeME-Migration teilt seine Entscheide betreffend Gewährung von Beiträgen der Fachstelle Finanzen mit und liefert ihr die nötigen Angaben für die Auszahlung der Beiträge. Die Fachstelle Finanzen ist für die Auszahlung der Beiträge besorgt.

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per sofort in Kraft.

Bern, 14. Oktober 2010

NAMENS DES SYNODALRATES

Der Präsident: *Andreas Zeller*

Der Kirchenschreiber: *Anton Genna*

Änderungen

- Am 11. Dezember 2014 (Beschluss des Synodalarates):
geändert in Präambel, Art. 2, Art. 7 Abs. 1 4 5, Art. 8